

Landgericht München I

Az.: 21 S 7586/14
251 C 23617/13 AG München



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED] 32423 Minden, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 21. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.12.2014 folgendes

Endurteil

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 24.03.2014, Az. 251 C 23617/13, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts München ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Die Beklagte greift das Ersturteil vollumfänglich an.

Die Beklagte beantragt:

1. Unter Abänderung des am 24.03.2014 verkündeten Urteils des Amtsgerichts München zu dem Aktenzeichen 251 C 23617/13 wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden der Berufungsbeklagten auferlegt.
3. Die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts München zu dem Aktenzeichen 251 C 23617/13 - notfalls gegen Sicherheitsleistung - vorläufig einzustellen.
4. Vorsorglich wird für den Fall des Unterliegens beantragt, die Revision zuzulassen.

Die Klagepartei beantragt:

1. Die Berufung der Berufungsklägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 24.03.2014, Az. 251 C 23617/13 wird zurückgewiesen.
2. Die Berufungsklägerin hat die Kosten beider Rechtszüge zu tragen.

Die Wiedergabe der tatsächlichen Feststellungen entfällt im Übrigen gemäß §§ 540 II, 313a Abs. 1 Satz 1, 544 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO.

II.

Die Berufung ist zulässig insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg, weil das Erstgericht zutreffend in Anwendung der vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätze einen Schadensersatzanspruch der Klägerin aus § 97 Abs. 2 UrhG in Verbindung mit § 832 BGB wegen des durch den minderjährigen Sohn der Beklagten erfolgten Tauschbörsenangebots bejaht hat. Auch die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs sowie der Abmahnkosten ist nicht zu beanstanden

Auf die Entscheidungsgründe des Ersturteils wird mit folgenden Erwägungen Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO):

1. Auf die angeblich zu Unrecht angenommene örtliche Zuständigkeit des Erstgerichts kann die Berufung nach § 513 Abs. 2 ZPO nicht gestützt werden.
2. Soweit mit der Berufung gerügt wird, das Erstgericht habe unter Verstoß gegen § 139 ZPO keinen Hinweis erteilt, dass der Vortrag zur Aufsichtspflicht zu konkretisieren sei, ist eine Kausalität nicht zu erkennen, denn die Beklagte trägt nicht anders vor als in der ersten Instanz.
3. Zutreffend hat das Erstgericht das Vorbringen der Beklagten als nicht hinreichend substantiiert angesehen. Insbesondere kann durch das im Termin erfolgte Zeugenbeweisangebot des Herrn [REDACTED] keine Konkretisierung erfolgt sein, da ein bloßes Beweisangebot am Sachvortrag nichts ändert. Es fehlt nach wie vor Vortrag zu Eigenart und Charakter des Kindes, dem Zeitpunkt und Umfang der Belehrung.

Eine Inanspruchnahme der Beklagten scheitert entgegen der im Termin vor der Kammer geäußerten Auffassung nicht etwa daran, dass diese nach Auffassung des Beklagtenvertreters nur subsidiär als Störerin hafte, während der Sohn Täter sei.

4. Die Höhe des ausgerichteten Schadensersatzes ist nicht zu beanstanden. Angesichts des unstreitigen Beginns der DVD-Auswertung am Tag der Rechtsverletzung ist der Annahme der Beklagten, das Werk befinde sich nicht mehr in der „heißen Verwertungs-

phase“ der Boden entzogen.

Das Vergleichsangebot über EUR [REDACTED] hindert als vergleichsweises Entgegenkommen die Klägerin nicht, im streitigen Verfahren einen höheren Betrag geltend zu machen.

Dass nur ein 10-minütiges Anbieten des Werks festgestellt werden konnte, steht nicht entgegen. Zum Einen ist nicht dargetan, dass in diesem Zeitraum kein vollständiger Upload erfolgen konnte, zum Anderen berücksichtigen vernünftige Vertragsparteien, auf die bei der Bestimmung des Schadensersatzes im Wege der Lizenzanalogie abzustellen ist, den mit der Tauschbörse verbundenen lawinenartigen Effekt, der auch bei kurzzeitigen Angeboten relevant wird.

Bei der irrtümlichen Klassifizierung des Werkes als Musikalbum handelt es sich ersichtlich lediglich um ein Schreibversehen des Erstgerichts.

Eine Deckelung der Abmahnkosten auf EUR 100,00 kommt nicht in Betracht, da es sich bei einem Tauschbörsenangebot eines abendfüllenden Spielfilms nicht um eine unerhebliche Rechtsverletzung handelt.

5. Kosten: § 97 ZPO
6. Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 713 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO
7. Die Revision wird nicht zuzulassen, da es sich um eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage gesicherter höchstrichterlicher Rechtsprechung handelt. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nach § 26 Nr. 8 EGZPO nicht statthaft.

gez.

[REDACTED]
Vorsitzender Richter
am Landgericht

[REDACTED]
Richterin
am Landgericht

[REDACTED]
Richter
am Landgericht

Verkündet am 17.12.2014

gez.

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle